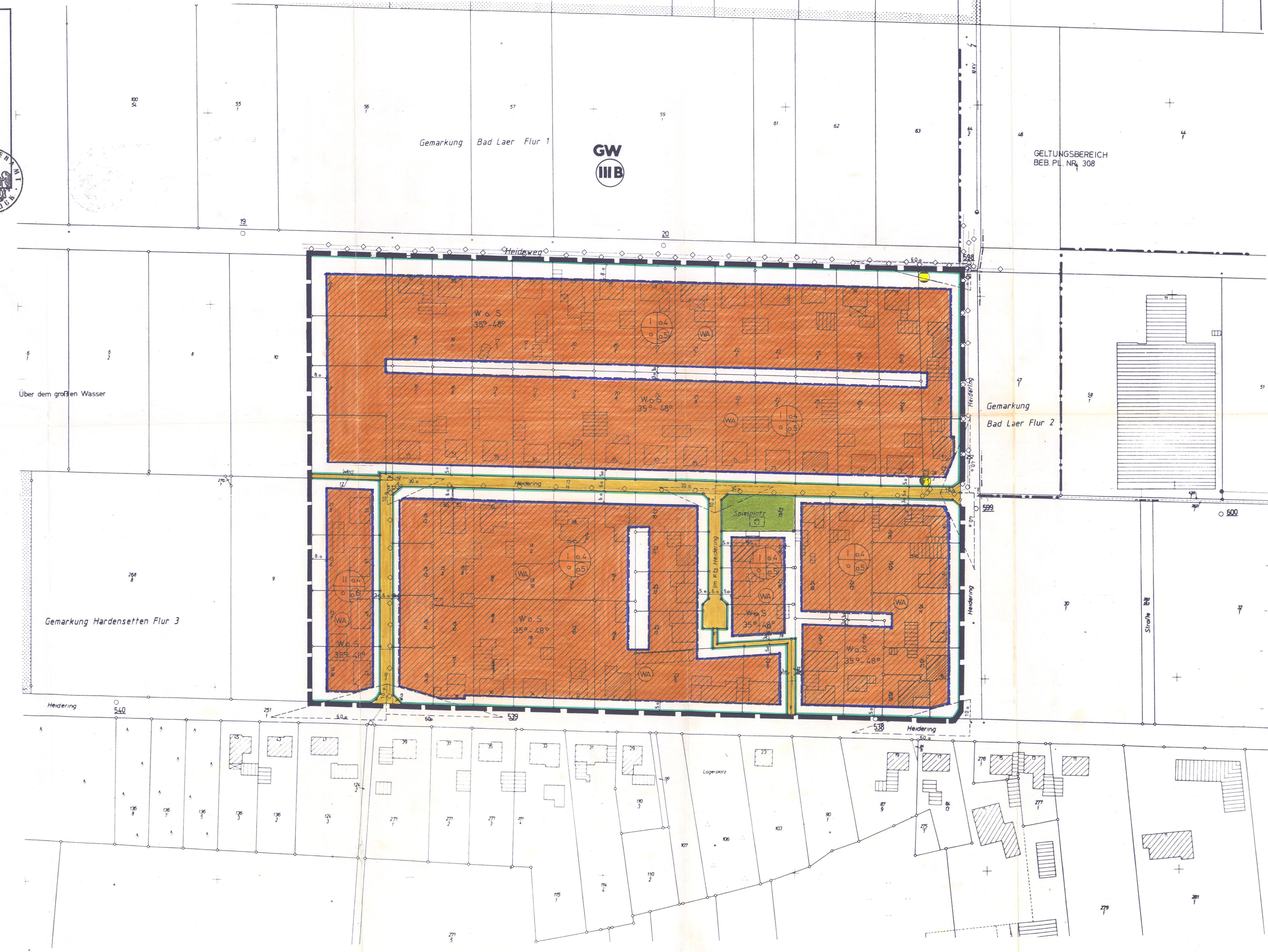


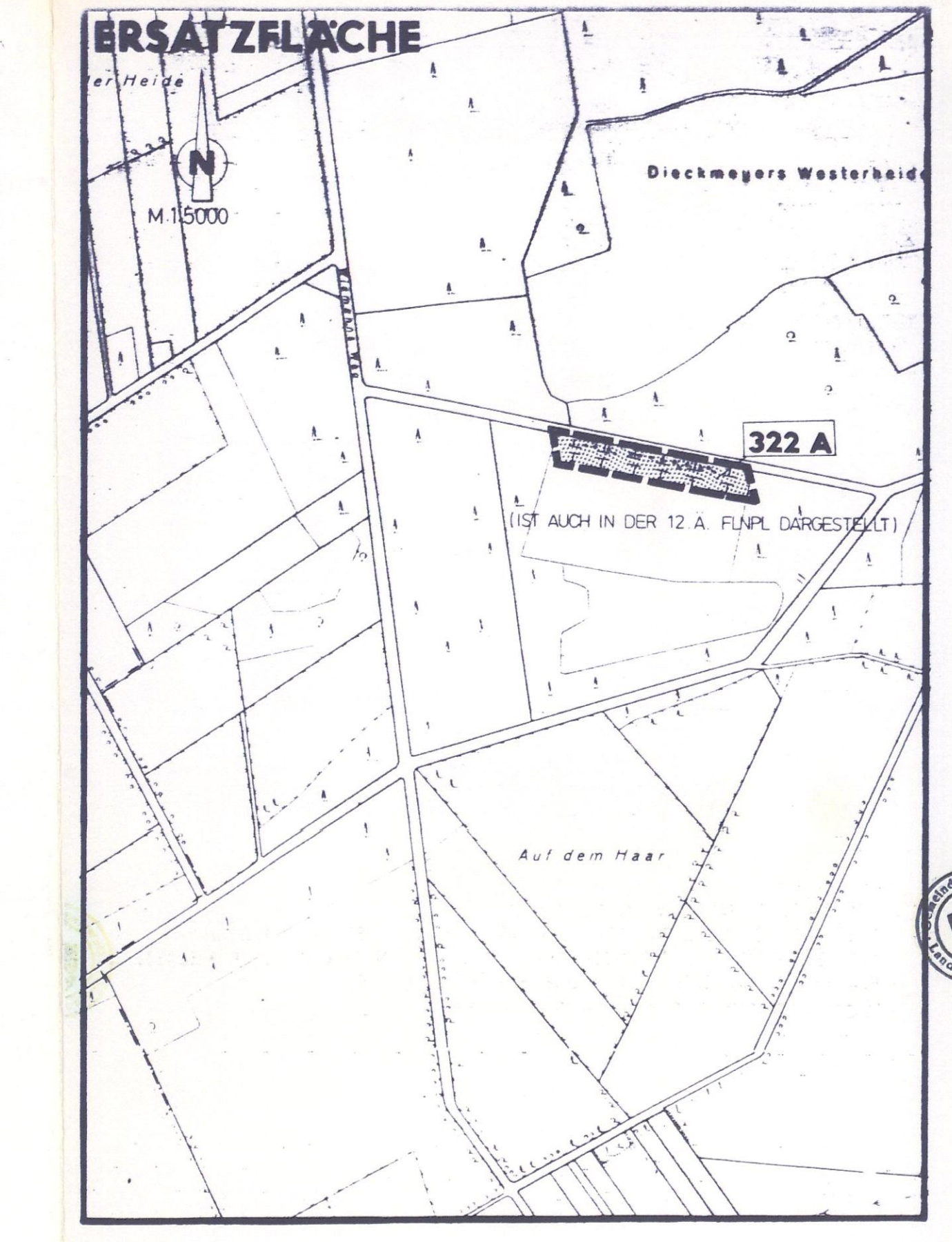
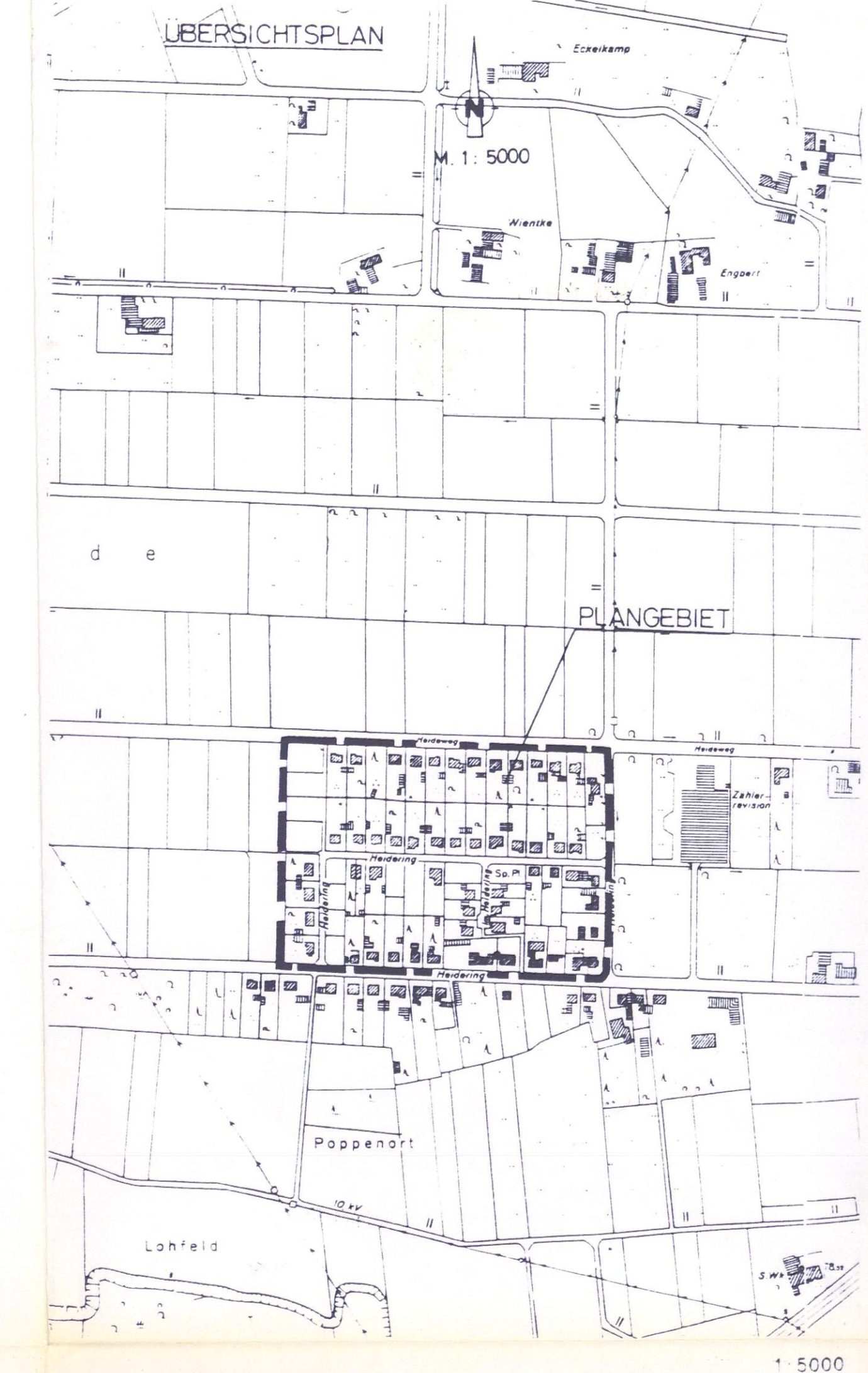
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Planunterlagen
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Liegenschaftskarte: 3574 A.B.C.D. v. 20.09.93
 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13.9.1989, Nds. GVBl. S. 345.
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.03.1993).
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 09. Nov. 1994
 im Auftrag
 Karstenamt Osnabrück
 (Unterschreibungsstelle)
 Vermessungsbeamter



- PLANZEICHENERLÄUTERUNG**
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
 2 = BAUWEISE
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN**
 OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSLÄCHEN**
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 F = FUSSWEG
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN**
 GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 KINDERSPIELPLATZ

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 SICHTDREIECK; HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
 TRAFLO
 ERDGAS - REGELSCHRANK
 VERSORGNUNGSLINIE UNTERIRDISCH



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER § 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (INBAUO) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
 HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.322 "HEIDERING" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 BAD LAER, DEN 4. April 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 1. ZWISCHEN DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE SIND AUSSERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEMÄSS § 12 UNZULASSIG.
 2. AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 (1) BAUGB:
 VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER INBAUO HANDELT, UND DIE FESTGESTZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
 3. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE: (GEM. § 9 (1) (2) BAUGB)
 a) DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF NICHT HÖHER ALS 0,8 m GEMESSEN VON O.K. STRASSENMITTE LIEGEN.
 b) DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,5m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTS-PUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN IN DEN BIS ZU II GESCH. GEBIETEN DARF DIE MAX. HÖHE 6,50m NICHT ÜBERSCHREITEN GEMESSEN WIE O.A.
 4. x
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE 322 A
 HEIDE, GEPLANT
 HINWEISE
 GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 4. April 1995 DARLEGT SIND.

DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DER BRUNNENREIHE "GLANDORF OST" DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES "OSNABRÜCK-SÜD". DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN DER SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN VOM 14.06.1978/17.11.1977 SIND ZU BEACHTEN.
 DIESE SATZUNG TRITTF MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT!
GETALTERISCHE FESTSETZUNGEN
 DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN. ZULÄSSIG SIND AUCH KRÜPPELWALMDÄCHER.
 ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU BAUEN.
 DACHNEIGUNG: 35°-48°
 S = SATTELDACH
 W = WALMDACH
 4. GEM. § 9 (1) (2) BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCKWARTIGEN GRUNDSTÜCKSTEILE ÜBER MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER BELASTETE FLÄCHEN IN MINDESTENS 3,0m BREITE ERFOLGEN MUSS (DIESES IST GRUNDBÜCHTLICH ZU SICHERN)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Mai 1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 322 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14. Juni 1993 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET.
 BAD LAER, DEN 4. April 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Sep. 1994 ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 0. Sep. 1993 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. Okt. 1993 BIS 10. NOV. 1993 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 BAD LAER, DEN 4. April 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. Aug. 1995 DEN GESÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER BETEILIGUNG IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 17. Aug. 1995 ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 17. Aug. 1995 GEGEBEN.
 BAD LAER, DEN 17. Aug. 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 7. Juli 1994 IN SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 BAD LAER, DEN 4. April 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechten geltend gemacht.
 Osnabrück, den 24. Mai 1995
 Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 30. Juni 1995 SBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 0. Juni 1995 VERBINDLICH GEWORDEN.
 BAD LAER, DEN 21. Juli 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
 BAD LAER, DEN 7. Aug. 1995
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GEMACHT WORDEN.
 BAD LAER, DEN 12. Dez. 2002
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR.322 "HEIDERING" DER GEMEINDE BAD LAER
 LANDKREIS OSNABRÜCK
 MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
URSCHRIFT

BEARBEITET:
 PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK
 BEARBEITET GEÄNDERT
 01.03.1993 17.06.1993
 pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 STÄDTBAU - BAULICHER PLANUNG
 4870 OSNABRÜCK - TEL. 0541 309-111